

BGE 41 I 340

Bundesgericht (BGE), 1915-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_340

FR: ATF 41 I 340

IT: DTF 41 I 340

Volltext

340 Expropriationsrecht.)iQ 49. B. EXPROPRIATIONSRECHT EXPROPRIATION 49. Urteil vom 28. Oktober 1915 i. S. Eberle gegen Verwaltung der Schweiz. Bundesbahnen. Anspruch arts Art. Li 7 Ex pr G; Zuliissigkeit der Rückfor- derung nur eines Teils der enteigneten Rechte. Nicht- anwendbarkeit der Bestiillmung auf du Reellt, das geuüiss Art..) ExprG in dip Expropriationein bezogen werden durfte. A. - Zum Zwecke der Erweiterung der Station St. Fiden exproprierte die Verwaltung der Schweiz. Bundesbahneu gemäss Expropriationsplan vom 13. März 1908 ein Grund- stück des Klägers J osef Eber le in Tablat von zirka 1110 m2 Fläche (Expropriationsparzelle N° 23), das den südlichen Abschnitt einer grösseren Gesamtliegenschaft des Expro- priaten bildete und ein Hauptwohnhaus nebst einem Hinterhause und einem schopffartigell Gebäude trug. Sie bezahlten hiefür den von der Eidg. Schätzungskommis- sion des Kreises XX durch Entscheid mit Zustellungs- datum vom 25. Juli 1908 festgesetzten Preis von 38,200 Fr. Dieser war als Mittel zwischen dem Anlagewert - be- stehend aus 20,350 Fr. Gebäudewert (wovon 19,800 Fr. auf das Hauptwohnhaus entfallen) und 13,440 Fr. Bodell- wert (a 12 Fr. per m2) - und dem Rentabilitätswert bestimmt. Das exproprierte Grundstück wurde nach Ab- tragung der Gebäulichkeiten in seinem südlichen Teile plangemäss für den Güterverladeplatz der Station und rür den ihm entlang geführten unterirdischen Kanal der Sleinach mit der über dem Kanalgewölbe neu ange- Expropriationsrecht. N° 49. 341 legten Bachstrasse verwendet. An diese letztere wurd~ so- dann im westlichen Teil des Grundstücks, · zufolge emer Vt'reinbarung der Bahnverwaltung mit der politischen . Gemeinde Tablat, der Ansatz zu einer projektierten neuen Gemeindestrasse, der Grindackerstrasse, annähernd recht- winklig angeschlossen. Endlich wurde der nordöstlich dieses Winkels der beiden Strassen verbleibende haldige Grundstückrest von 496 m2 (wovon 173 m2 bisher über- baut) durch Ablagerung von Aushubmaterial der Bahnu~ ba uarbeiten, das seine frühere Oberfläche grösstentells bedeckt, a niveau der neuen Bachstrasse verebnet und in diesem Zustande vorläufig belassen. E. - Am 4. Februar 1913 hat Josef Eberle beim Bun- desgericht gestützt auf Art. 47 ExprG Klage erhoben mit dem Begehren, die Verwaltung der SBB, « even- tuell die Gemeinde Tablat I). seien pflichtig zu erklären. « den nicht in Anspruch genommenen Teil) der Expro- priationsparzelle 23 (' gegen Rückerstattung der dafür hezahlten Entschädigung von 12 Fr. per m2 zurückzu- geben I). In der Replik hat er jedoch die (I eventuelle » Belangung der Gemeinde Tablat fallen gelassen, so dass endäültig nur die Bundesbahnverwaltung als bf.'klagte Partei b;teiltigt ist. Das Klagebegehren bezieht sich, wie an der Augenscheinsverhandlung klargestellt worden ist, auf den erwähnten N ordost-Teil des Grundstücks von -196 m2 Fläche. Zur Begründung hat der Kläger zunächst vorgebracht, entgegen seiner ursprünglichen Erwartung sei dieser Teil der Expropriationsparzelle nicht zur Bahn- . erweiterung oder den damit im Zusammenhang stehen- den Strassenanlagen verwendet worden, sondern dürfte von der Bahnverwaltung selbst oder, gemäss Abkommen mit ihr,

Voll der Gemeinde Tablat in Zukunft nutzbringend veräussert werden; zu einem solchen Spekulationszwecke aber werde das Expropriationsrecht nicht eingeräumt. C. -- In ihrer Rechtsantwort hat die Kreisdirektion IV der Schweiz. Bundesbahnen in erster Linie Abweisung: '142 Expropriationsrecht. N° 49. der Klage beantragt und eventuell, für den Fall grundsätzlicher Gutheissung derselben, Erstattung des durch die Bauarbeiten entstandenen Mehrwertes des Bodens sowie Anrechnung der Gebäudewerte auf den Boden, alles nach Schätzung von Experten, verlangt. Die Begründung des Hauptantrages geht dahin: Dem Klagebegehren könne schon deswegen nicht entsprochen werden, weil es auf Rückerstattung nur ein es Teils des abgetretenen Rechts gerichtet sei, wie sie Art. 47 ExprG nicht vorsehe (zu vergJ. AS 3 S. 176). Ausserdem sei die Expropriationsparzelle tatsächlich zu den geplanten Zwecken verwendet worden. Der streitige Abschnitt habe wegen des notwendigen Abbruchs des grösstenteils darauf befindlichen Hauptgebäudes und als Materialablageplatz mit in die Expropriation einbezogen werden müssen. Dies habe der Kläger übrigens schon aus dem seiner Zeit öffentlich aufgelegten Expropriationsplane und dem beigefügten Situationsplane ersehen können und hätte deshalb zur Wahrung des nunmehr vertretenen Standpunktes die Abtretungspflicht bestreiten oder doch im Expropriationsverfahren die teilweise Rückforderung des Expropriationsobjektes vorbehalten sollen, was er nicht getan habe. Allerdings bestehe eine spezielle Abmachung der Bahnverwaltung mit der Gemeinde Tablat, laut welcher der streitige Boden später, nach gänzlicher Vollendung der Bahnhofbauten und erstellter Abrechnung, an die-Gemeinde übergehen solle. Daraus erwachse aber dem Kläger kein Anspruch auf Rückgabe, da die Gemeinde als künftige Eigentümerin in die Rechtsstellung der Schweiz. Bundesbahnen eintrete. D. - Replizierend hat der Kläger die Argumentation der Rechtsantwort bestritten und daran festgehalten, dass er gemäss Art. 47 ExprG berechtigt sei, den tatsächlich nicht zu Bahn- oder Strassenbauzwecken verwendeten Boden gegen Erstattung des seiner Zeit hierfür ermittelten Preises zurückzufordern. Expropriationsrecht. Ne> 49. 343 Demgegenüber hat auch die Beklagte in der Duplik ihre Ausführungen und Begehren bestätigt. E. - Ein am 16. Mai 1914 abgehaltener Augenschein der Instruktionskommission hat zur Feststellung der vorstehend erwähnten tatsächlichen Verhältnisse des Streitobjektes geführt. F. - Im weitem Verlaufe des Instruktionsverfahrens hat der Instruktionsrichter verfügt, es sei vor Einholung der von der Beklagten eventuell angerufenen Expertise zunächst die grundsätzliche Frage zur Entscheidung zu bringen, ob dem Kläger ein Anspruch aus Art. 47 ExprG überhaupt zustehe. Dieser Verfügung gemäss hat der Vertreter des Klägers in der heutigen Hauptverhandlung auf grundsätzliche Gutheissung der Klage angetragen, während der Vertreter der Beklagten das Hauptbegehren um Rückerstattung erneuert hat. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung der Streitsache ist nach Art. 47 Abs. 4 ExprG und Art. 50 ZifTer 8 OG gegeben. 2. - Das Argument der Beklagten, dass die Klage schon deswegen abgewiesen werden müsse, weil ihr Begehren um Rückerstattung nur ein es Teils des abgetretenen Rechtes nach Art. 47 ExprG nicht zulässig sei, geht fehl. Denn soweit das (abgetretene Recht), von dem das Gesetz spricht, seiner Natur nach mit dem Gegenstande, auf den es sich bezieht, teilbar ist, muss sinngemäss auch der gesetzliche Rückforderungsanspruch teilbar sein. Speziell beim hier fraglichen Grundeigentum, das nicht nur an dem expropriierten Grundstück als Ganzem, sondern selbständig auch an dem zurückgeführten Abschnitt desselben besteht, ist schlechterdings nicht einzusehen, warum die Rückforderung nur des AS 41 I - 1915 344 Expropriationsrecht. N° 49. Grundeigentums an diesem Abschnitt nicht

zulässig sein sollte, falls die angerufene Voraussetzung des Art. 47 ExprG - die Verwendung des abgetretenen Rechts (< zu einem andern Zwecke, als zu demjenigen, für welchen es abgetreten worden ist) -- mit Bezug hierauf, zutrifft. In diesem Sinne ist das Gesetz denn auch bisher stets angewendet worden (vergl. BGE 1 N° 135 Erw. 4 S. 502, 25 II N° 87 S. 733 ff., und zustimmend SIEBER, Recht der Expropriation, S. 17:); ebenso für das französische Recht (RIYI:HE, Pandectes françaises, Stichwort: expropriation, N° 3764). Die VOLL der Beklagten angerufene Erwiigung des Urteils in Sachen Cirila (BGE 3 S. 176) erklärt lediglich, dass dem Expropriatell nicht frei stehe, von dem nicht zum Expropriationszwecke nicht verwendeten Recht selbst nur einen Teil, nach seiner Auswahl zurückzufordern, worüber hier kein Streit herrscht. 3. - Dagegen triift, wie die Beldagte weiterhin einwendet, die erwähnte Voraussetzung des Art. 47 ExprG auf den Grundstücksabschnitt, dessen Eigentum der Kläger zurückfordert, in der Tat deswegen nicht zu, weil die. ser . Abschnitt zur Ausführung des geplauten Werkes, wellll auch nicht völlig beansprucht, .so dDeh derart vRri:udert werden musste:, dass die Beklagte berechtigt \\ar, ihn 111 die Expropriation einzubeziehen. Dies lult. abgesehen , "oa der Vc} \\ellduilg des Ahsdlllittes zur Ablagemng überschüssigen Aushubmaterials. jeden- falls aus der Tatsache, dass das grösstenteils <lamM stehende Hauptgebäude wegen seines Flügels. der allf das direkt beanspruchte Terrain übergriff, unlwstreitbar g ä 11 Z I ich abgetragen werden musste. (Die erst in der heutigen Verhandlung vorgebrachte Behauptung des Klü- gers, dass die Gebi-udeabtragung auf jenen Flügel hätte beschränkt werden können, ist schon angesichts der topo- graphischen Verhältnisse: der wesentlichen Überhöhung des bisherigen Grund und Bodens durch die neu ange- legte Bachstrasse, offenbar unzutreffend und wohl kaum Expl'opriationsrecht. NQ 49. 345 ernst gemeint.) Hatte aber demnach die Beklagte den Kläger auf aUe Fälle für den ganzen Gebäudewert zu entschädigen, so lag mit Bezug auf den streitigen Grundstücksabschnitt - d~r den sachgemäss abgerun- deten Umschwung des nicht direkt beanspruchten Restes des Gebäudeplatzes darstellt - unzweifelhaft ein' Fall des .-rt. 5 ExprG vor, wonach der Beklagten das Recht zur .usdehnung der Expropriation auf diesen Abschnitt zustand. Denn gemüss den im Expropriationsverfahren l'lllittelten Werten des Geb[-ludes (Total 19,800 Fr., wo- Yllll der grösste Teil auf den streitigen Gruudstücksab- schnitt eiltfüllt) und der Bodenfläche dieses Abschnittes (196 m 2 a 12 Fr. = 5952 Fr.) betrü.gt der Mindenvert des Streitobjektes zufolge dei; Gebiudeabbruchs erheblich In ehr als ci H Vi er t eil seines Gesamtwertes, wie jeue Geselzesbestimmung voraussetzt. Daraus erklärt sich wohl auch, dass der Klüger seiner Zeit das Expropria- tionsverfahren ohne Bestreitung der Abtretungspflicht nwl ':orbehaltlos übel' sieh hat ergehen lassen. Bei solcher .usddllllung dl~r Expropri~ltioll im Rahmen des Art. .) ExprG kann aber der Expropriat aus dem Umstände, dass <km ExpropriaHh~ll uadl plangemüsser Durehfüh- ntlg <les \\ erkes. wk sie hier vorliegt, ein YOll der Aus- dehnung bet'ofTelws Hccht zu anderweitiger Yerwertuug verhleiht, mit Bezug hil'T'au" keineH Rückerstattungsan- sprnl' h im Sinne des .rt.17 E"-prG ableiten. Vielmehr tilldet diest' Gesetzl'Shn;tillllllung in einem solchen Falle ehensollig All\\endullg. \\i, in Fällen, wo ein abgetre- teiles [-keilt zunüchsl hestimmullsgemäss verwendet ,\\orden ist und erst hillterher dieser Bestimmung ent- zogen wird (yerg!. hierüber BGE 5 ':°57 Env. 5 f. S. 256 fl. und .:° RO S. 366 f.). Zudem besteht vorliegend das zu- rückgeforderte Recht überhaupt nicht mehr so, wie es seiner Zeit abgetretell worden ist, sondern ist, zufolge der tatsächlichen Veränderung seines Objektes durch die 'Yerkausführullg, zu tinem wesentlich anderen geworden, auf (las die gesetzliche Vorschrift VOLL der Rückleistullg 346 Expropriatioll sreeht. Ne 49. des « abgetretenen

Rechts) « gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme)) schlechterdings nicht mehr anwendbar ist. Demnach hat das Bundesgericht erkannt Die Klage wird abgewiesen. OFDAG Offset-, Formular- und Fotodruck AG 3000 Bem A. STAATSRECHT _ . DROIT PUBLIC I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG) EGALITE DEVANT LA LOI (D:ENI DE JUSTICE) 50. Urteil vom 4. November 1915 i. S. Sigwart gegen Bezirksgerichtskanzlei Stein a./Bh. Darin, dass ein Zivilgericht die Forderung eines andern Kantons für die Kosten eines Ehrverletzungsprozesses als Zivilsache behandelt und beurteilt, liegt keine Willkür~ A. - Infolge einer Ehrverletzungsklage des W. Bö- schenstein wurde der Rekurrent vorn Bezirksgericht Stein a /Rhein zu einer Ordnungsbusse und zu den GerichtS- kosten verurteilt. Da er die Zahlung verweigerte, hat die Bezirksgerichtskanzlei Stein gegen ihn Betreibung ange- hoben und, da Rechtsvorschlag erfolgte, die Forderung beim Bezirksgericht Steckborn eingeklagt. Die bezirksgerichtliche Kommission hiess die Klage durch Urteil vom 20. August 1915 mit folgender Begrün- dung gut: Es handle sich nicht um die Vollstreckung eines ausserkalltonalen Urteils, sondern um eine gewöhn- liche Klage auf Zahlung einer Bussen- und Kostenforde- rung. Zu deren Geltendmachung stehe dein Gläubiger auch der ordentliche Prozessweg offen, da keine zwingende Gesetzesvorschrift bestehe, die hierfür das Rechtsöffnungs- verfahren vorschreibe. Da das Verfahren in Ehrverlet- zungsprozessen im Kanton Schaffhausen sich nach den AS 41 I - 1915

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.